

Ref 15,230ff (Handschrift Leppers; vermutlich von 1762)

Consistorial=Regulen oder gesetze!

Welche sich in den **alten protocollo** hiesigen reformirten Constirio de anno **1669** beschrieben befinden, und von Denselbigen Eltesten, Diaconis, wie auch von folgenden unterschrieben, und befolgt werden, und dermahen zu exercieren, auch mit einigen Verordnungen ...beschlossen worden, zu deren genauen und rechtlichen beobachtung sich diese jetzige Consistoriales durch eignene hand unsterschrift verbinden, und.. gleichfalls beobachtet und befolgt werden soll!

§§ 1. Eß soll **alle monath** ein ordentliches Consistorium, welches nebst denen Predigern und Eltesten, auch zuzufolg hier üblichen Kirchenordnung auß Diaconis bestehet, in der dazu verordneten **Consistorialstube** gehalten, auch solches jedesmal den Sonntag zuvor, so wohl Denen Consistoriales zu Erinnerung, als auch und fürnehmlich denen gemeinde gliedern zur nachricht, wan etwas anzugeben hätten von der Cantzell angekündigt werden!

2. Kein glied des Consistorii soll von solcher Consistorialversammlung ohne gethane entschuldigung, und erheblicher ursach, welche Er in ... zusammen kunft aufrichtig vorbringen, und dem urtheil seiner? Consistorialen untergeben muß, sich absentiren; sondern ... und zwahr zur angesetzten Zeit und stunde sich einfinden ... daß wer **ohne gantzliche entschuldigung** auß bleibt, einen ... und dessen ursachen unerheblich geurtheilet werden **zwanzig** .. welcher aber gar **zu spät komt zehen albus**; und der nach ... doppelt werde, leiden will und soll!

3. Die handlung soll mit demüthiger **anrufung Gottes** jeder Zeit angefangen und geendigt werden!

4. nichts anderes als Kirchensachen, und zwahr sonderlich ... Kirchen zum besten dienen sollen darin verhandelt werden!“

5. solche kirchliche Verhandlungen sollen allein **gottes wort** .. die darauf gründente in diesen hier vereinigten ... eimgeführte **Kirchenordnung**, wie auch Synodal und Classical... zur Richtschnur haben!

6. bald anfangs und nach dem gebeth, sollen von dem Prediger welcher das **protocollum** führt, die namem der sowohl der anwesenden ... abwesenden

angeführet, und demnächst die acta der nächst vorher gehaltenen ordentlichen = oder außerordentlichen Consistorii verlesen werden!

7. Das was zu verhandeln soll der praesidirende Prediger kürztlich und klärlich vorstellen, und darüber die meinung und stimmen der sämtlich anwesenden Consitorialen einnehmen auch was geschlossen richtig auffzeichnen, und jedes mahl was protocolliret vorlesen!

8. in wählender gantzer handlung soll einjeder alles unnothig= und unnützen **geschwätzes** sich enthalten, und alles in der furcht gottes, als vor seinem angesicht, fein ordentlich und in aller stille und sanftmuth geredet und gethan werden!

9. Ein jeder soll seine stimme mit einigem grund oder ... warum er also stimme befestigen, damit kund würde, daß die frage wohl gefaßet, und davonnach seiner **Vernunft** urtheile:

10. wann einer stimmt, sollen die anderen nicht intzwischen etwas frembdes schwätzen, sondernzuhören, um hernach selber mit beßerem bedacht von der sachen zu urtheilen:

11. auch soll niemand dem anderen **ohne erlaubniß ins wort fallen**, sonstn mit **fünf albus den armen** verfallen seyn

12. alles was verhandelt und geschlossen wird, soll in geheimer **verschwiegenheit** bleiben, und niemand davon etwas so ...sein ambt, und der gemeinde befestigt außstreagen: also das wer etwas ausbringt, auff deßen gewissen, alles unheil und ungelegenheit welches daraus entsteht liegen, und wan man die person erweislich erfahrt, selber **mit einem zum ersten mahl Rthlr**, zum andrmahl mit zweyen Rthl den armen verfallen zuseyn, wie ohne widerrede zu erlegen sich schuldig wissen, **zum drittenmahl** aber sich gar **seines ambts verlustig** gemacht haben soll:

13. wan jemanden etwas durch der meißten stimmen schluß zu verrichten aufgegeben und von Ihme versäümet wird, soll zwanzig albus den armen erlegen

14. Die eltesten insbesonder sollen sich verpflichtet wissen acht zu haben Erstlich auf sich selbst, daß weder sie in ihrem umgang, noch ihrer Hausgenossen in ihrem umgang jemand ärgerlich, sondern der gantzen

gemeinde zum **lebendigen Exempel aller erbahrkeit und gottseeligkeit** seyn mögen, auch ...dem...alle seelen der gemeinde, sonderlich aber auf Ihre religions-nachbahrn, ob auch darunter etliche **mit irrthümern behaftet**, oder in bekandten sünden und lasteren, als in entheiligung des Herrntages; Versäumnis des Gottesdienstes, in flüchen und schweren, und Haß, hader Zank,füllerey, trunckenheit, unzucht, und der gleichen schanden leben, und wan im Consistorio jedesmahl der Prediger nach er gemeinde zustand und gelegenheit fraget, freymüthig und ohne forcht vor denen menschen, auß Liebe ...zu Gott und des sünders belehrung **solches anzugeben!**

15. auch sollen **die Diaconi** insbesondere Vor Ihr personen Die lection Pauli 1. Tim 3:Vs:8. Da Ihnen befohlen wird **ehrbar und** nicht zweyzüngig, nicht vielem wein ergeben, nicht schändlichen gewinnes begierig zu seyn, sondern das geheimnis des glaubens in reinem gewissen zu halten, treulich wahr ... und dan Ihrem ambt gegen die ihnen **vertraute armen** nach anweisung der Kircheordnung §§ 62 gewissenhaft verwalten zum wenigsten alle ¼ Jahr einmahl dieselbe besuchend und ihres Zustandes sich erkundigen:

16. insgemein aber alle Consistorialen, Eltesten und Diaconi als welche beyde ...Ihren predigern, der gemeinde ein guter Vorgänger seyn müssen, sollen gewissens halben sich schuldig wissen ... in der wochen, dan vom Sonntag wird nicht gezweifelt, **bey jedem öffentlichen Gottes Dienst**, als Predigen bethstunden Catechisationen, und übungen zum wenigsten zu ihrem halben theil zu **erscheinen**, und wan so ihr halbscheid wichtige ursachen halben sich nicht efinden könnte, andere Ihre mit brüder um ihre sstellen zu ertzen, zu ersuchen und das bey vermeidung einer geldstraf vor die armen von einem Rhtl.

17. Die verordnete **außspender der Kirchen gelder** sowohl unter den Eltesten, wie auch der armen gelder unter den Diaconen, sollen ob solch Ihrem außspendungs ambt alle jaahr den 6ten Januarii, es sey dan sache daß wichtige ursachen die Zeit etwaas versetzen, richtige **rechnung ablegen**, welches am Sonntag zuvor von der Cantzell zu der gemeinde wissenschaftt angekündigt wird!

18. alle vierteljahr, oder so oft das Hl.abendmahl außgetheilet werden soll, soll eine Christ **brüderliche Censur** unter des Consistorii glieder angestellet werden; der gestalt daß sowohl der Prediger, als auch andere consistoriales einer nach

dem anderen, jeder allein, einen abtritt nehmen, und Die bey samen bleiben über desselben verhalten in seinem Dienst und ambt sich bereden, und was zu erinnern nöthig ihm zu gemüthe führen, jedoch alles in recht christlicher Liebe und sanftmuth zu gemeiner besserung und aufmunterung.

19. niemand soll vor des Consistorii endschaft, und gebeth, ohne erhaltene erlaubnis weggehen; viel weniger wnn etwa censuriret worden wäre, auß Zorn und mit unmuth herauß lauffen: wer solches thut soll in nächster zusammenkunft zur session eher nicht gelaßen werden, er habe dan darüber sein Christlich leydwesen bezeuget, auch Die armen einen halben Rthlr erleget:

20. **Die Schule** soll monatlich von dem praesidirenden Prediger und Eltesten besucht, und Die unterweisung der Jugend in der Lehre Der wahrheit und gottseeligkeit, auch in anderem nöthigen wissenschaften möglicher maßen befördert, und die schulordnung gehandhabet werden.

21. Diejenige Haußvätter welche wan Ihr Kinder gesund seynd, die im **Hauß zu tauffen** verlangen, sollen nebst der üblichen Collecte vor die armen zwey floren zu erlegen gehalten seyñ, und weden solches von denen dem tauffactui assistirenden Eltesten empfangen

22. angehende Ehleute und glieder dieser Gemeinde wan dieselben in ihrem **hauß sich copuliren laßen** seyñ dgleichen gehalten wegen der Copulation im hauß nebst derr üblichen Collecte, zehen Rthlr an den dem actu assistirenden Eltesten zu bezahlen.

Unterschriften ohne Datum:

Conrad Theodor Gülcher V.D.M.

Ludwig Wilhelm Lepper V.D.M mppria

Folgen 98 Unterschriften, meist mit dem Zusatz Eltester und Diacon

Außerdem mittendrin:

Conr:Arnold Beßerer prediger d. 10.Mertz 1762

Joh.Abraham Friedrich Engels Prediger den 31.July 1781

Vermutlich handelt es sich um eine Erklärung die von 1749, dem Amtsantritt Gülcher bis zur Union von den Presbytenr unterzeichnet wurde.